

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	29 (1931)
Heft:	6
Artikel:	Einiges aus der gerichtlichen Frauenheilkunde
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-951982

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer Hebammme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“
Waghausgasse 7, Bern,
wobin auch Abonnements- und Ansertions-Aufträge zu richten sind

Berantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil

Dr. med. v. Jelleberg-Lardy,

Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie.

Spitalackerstrasse Nr. 52, Bern.

für den allgemeinen Teil:

Fr. Marie Wenger, Hebammme, Lorrainestr. 16, Bern

Abonnements:

Jahres-Abonnement Fr. 3. — für die Schweiz

Mt. 3. — für das Ausland.

Insetrate:

Schweiz und Ausland 40 Cts. pro 1-sp. Petitzelle.

Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Inhalt: Einiges aus der gerichtlichen Frauenheilkunde. — Schweiz. Hebammenverein: Einladung zur Delegierten- und Generalversammlung in Biel, 29. und 30. Juni. — Krautkasse: Krankgemeldete Mitglieder. — Angemeldete Wöhnerinnen. — Eintritte. — Todesanzeige. — Krautkassenotiz. — Vereinsnachrichten: Aargau, Appenzell, Baselland, Bern, Luzern, Oberwallis, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Winterthur, Zürich. — Buhis und Ursus. — Das Verhöhlen der Kinder. — Neue Wege der Ernährung. — Vermischtes. — Anzeigen.

Einiges aus der gerichtlichen Frauenheilkunde.

Auch in den geburtshilflichen Zuständen kann es gelegentlich zu gerichtlichen Nachforschungen kommen; denn die Justiz oder der Staat mischt sich in alle menschlichen Verhältnisse, weil überall Missbräuche und Verleugnungen des Rechtes vorkommen. Auch Eingriffe eines Menschen in die persönlichen Belange eines anderen werden bestraft; vielfach allerdings nur, wenn der andere klagt; in einzelnen Fällen aber auch ohne solche Klage, weil ein sogenanntes Offizialdelikt vorliegt, also eine Rechtsverlegung, die von sich aus zu strafen der Staat ein Interesse zu haben glaubt. Da muß denn oft ein Sachverständiger mit der Untersuchung körperlicher Verhältnisse des Klägers oder des in seinem Rechte geschmälererten Menschen betraut werden. Unter Umständen kann auch eine Hebammme in den Fall kommen, als Sachverständige vor Gericht aussagen zu müssen.

Eine erste Art der Untersuchung ist die auf Jungfräulichkeit, bezw. auf stattgehabten Beischlaf. Es kann eine Frauensperson z. B. behaupten, sie sei mit Gewalt oder durch List aufscherhaft geschlechtlich gebraucht worden; eine Jungfrau, sie sei entjungfert worden. Der oder die Sachverständige muß nun untersuchen, ob eine Einführung des männlichen Gliedes in die Scheide dieser Person stattgefunden hat.

Ein absolut sicheres Zeichen der Jungfräulichkeit gibt es nicht; auch der Zustand der Scheidenklappe ist nicht ganz beweisend; aber er ist das einzige Kennzeichen, das wir haben; darum müssen wir den normalen Zustand dieser Falte kennen.

Die häufigste Form des Hymens ist die ringförmige. Man sieht einen mehr oder weniger breiten Saum, der meist gegen den Scheidenvorhof trichterförmig etwas heraussteht und in der Mitte die Dehnung hat, durch die man in die Scheide gelangt. Man darf sich bei der Untersuchung nicht darauf beschränken, diese Falte nur anzuspannen, sondern muß mit einer Sonde dahinter gehen und den Saum sorgfältig in allen seinen Teilen ausbreiten; sonst können uns leichtere Einkerbungen entgehen. Eine ebenfalls häufige Form ist die halbmondförmige, bei der besonders der hintere Umfang ausgebildet ist, während der vordere unter der Harnröhre weniger breit ist, oder fehlt.

Beide Formen können an Größe und Gestalt sehr verschieden ausgebildet sein; oft sind starke Fältelungen vorhanden; bei kleinen Mädchen erscheint das ringförmige Jungfernhäutchen oft wie ein kleiner, nach außen stehender Zylinder. Oft findet man auch am freien Rande Einkerbungen, die zahlreich und tief, oder vereinzelt überflächlich und seicht sein können. So können

dem Unerfahrenen leicht Einrisse vorgetäuscht werden.

Manchmal weist das Hymen auch zwei Dehnungen auf, die nebeneinander liegen können oder auch, seltener, voreinander. Die Trennung der beiden Dehnungen ist eine Schleimhautbrücke; es kann auch nur eine Artdehnung einer solchen Brücke in Form eines Baspens vorne und hinten bestehen; die Dehnung ist dann einfach.

Wenn nun der Beischlaf vollzogen worden ist, so wird man in den meisten Fällen, wenn man frühzeitig danach eine Untersuchung machen kann, Spuren davon an der Scheidenklappe feststellen. Nach den Gesetzbüchern ist nämlich der Beischlaf nur dann als vollzogen zu bezeichnen, wenn das männliche Glied in die Scheide wirklich eingedrungen ist. Darum wird ferner gefordert, daß der Beischlaf an den weiblichen Geschlechtsorganen nachweisbare Veränderungen hinterläßt, die bei der Untersuchung gefunden werden. Gerichtliche Mediziner weisen darauf hin, daß in sehr vielen Fällen bei Mädchen von 10 bis 28 Jahren, die untersucht wurden, solche Veränderungen fehlten, trotzdem der Geschlechtsakt ein bis mehrere Male ausgeführt worden war. Als Ursache muß man annehmen, daß entweder das Glied nur unvollständig eindrang oder daß ein so dehnbares Hymen bestand, vielleicht auch mit angeborenen Einkerbungen, daß Einrisse nicht zu Stande kamen. Das Jungfernhäutchen kann so dehnbar sein, daß selbst vielfacher Beischlaf, ja sogar Geburten überstanden werden können, ohne Verleugnung dieser Haut. Ich habe einmal ein Mädchen untersucht, das im dritten Monat schwanger war, und bei dem die unverletzte Scheidenklappe es ohne den geringsten Widerstand, wie auch ohne Schmerzen erlaubte, mit der halben Hand in die Scheide einzudringen; und doch war nicht etwa ein Vorfall da oder zu befürchten; die Dehnbarkeit war mit hochgradiger Elastizität gepaart.

Sehr oft aber entstehen beim ersten Beischlaf in das normale Hymen Einrisse, die verschieden tief sein können und die auch vereinzelt oder zu mehreren den Saum der Klappe verleihen. Auch ihre Stelle ist verschieden; beim halbmondförmigen Hymen sind sie meist seitlich hinten. Meist blutet es mehr oder weniger stark bei der Entjungferung. Das hat bei vielen Völkern dazu geführt, daß bei Hochzeiten am nächsten Morgen den Verwandten und Gästen das blutbefleckte Hemd der Braut vorgewiesen wird, als Zeugnis für ihre bis dahin bewährte Jungfräulichkeit. Man erzählt sich, daß gelegentlich künstliche Blutslecken bei nicht ganz reinem Gewissen die natürlichen erzeugen müssten.

Wenn man eine frisch Entjungferte untersucht, so kann man am Hymensaum diese Einrisse

auffinden, sie sind noch leicht blutig, etwas geichwollen, gerötet, oft ein wenig belegt. Nach wenigen Tagen aber vernarben sie schon, wie ja alle Schleimhautwunden, und dann kann eine Feststellung, daß sie von dem angeschuldeten Beischlaf herrühren, sehr schwer oder unmöglich werden.

Auch die Unterscheidung vernarbter Risse von angeborenen Einkerbungen ist oft sehr schwer; für Risse spricht der Befund dann, wenn diese bis an den Grund der Scheidenklappe gehen oder gar eine Stelle volliger Unterbrechung des Hymens sich findet.

Die Veränderung durch den ersten Geschlechtsverkehr kann trotz vieler weiterer Akte lange Zeit dieselbe bleiben; die Verleugnungen gehen nicht weiter. Hier und da allerdings schrumpfen mit der Zeit die stehen gebliebenen Reste zu den myrtenförmigen Wärzchen; doch tritt dies oft auch erst nach einer Entbindung ein.

Wie aus dem Gejagten hervorgeht, kann also der Gerichtsarzt nicht immer einen vollzogenen Beischlaf und noch weniger den wiederholt vollzogenen feststellen. Oft wird er Antwort geben müssen, daß die Feststellung nicht möglich ist. Die weitere Frage, die gestellt werden kann, ob Verleugnungen des Hymens nicht infolge von Onanie entstehen können, also von der untersuchten selber hervorgerufen sein dürfen, kann er hingegen meist verneinen; denn jungfräuliche Weibspersonen pflegen nicht durch Einführen der Finger oder von Gegenständen in die Scheide zu onanieren, sondern durch Reiben und Zerren an den kleinen Schamlippen und am Klitoris.

Gelegentlich, besonders bei Schändung kleiner Mädchen, kommt es zu viel weitergehenden Verleugnungen, die sich nicht auf das Hymen beschränken. Es können Zerreißungen des ganzen Dammes auftreten mit Öffnung des Mastdarmes; dann hat man Fälle gesehen, wo das hintere Scheidengewölbe durchstoßen wurde, selbst mit Öffnung der Bauchhöhle. Auch am vorderen Schamumfang können Zerreißungen vorkommen, Abrisse der Harnröhre und Klitorisrisse. Allerdings kann man nicht immer sagen, ob diese Verleugnungen vom männlichen Gliede oder von den Fingern des betreffenden Mannes herrühren.

Wenn man einen Fall von Beischlaf beurteilen soll, der angeblich vor Kurzem sich ereignet hat, so muß man die Frauensperson und ihre Wäsche und Kleider sorgfältig nach Vorhandensein von Flecken von Samenflüssigkeit untersuchen. Selbst bei schon länger getrockneten Flecken gelingt es bei geeigneten Methoden, die Samenfäden im Mikroskop sichtbar zu machen; sie können sogar gefärbt werden. Man kann sie nicht leicht mit etwas anderem verwechseln. Auch existieren Methoden, bei denen

man einen chemischen Körper, das Spermin, in Form von Kristallen aus den Flecken, nachdem man diese mit Wasser aufgeweicht hat, darstellen kann; doch ist der Nachweis von Samenfäden beweisender.

Neben bloßem Beischlaf kann auch Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten erfolgt sein; darauf muß man dann natürlich auch achten; umso mehr als eine solche auf den Täter in Zweifelsfällen hinweisen kann. Immerhin kann Tripperinfektion bei kleinen Mädchen auch ohne verbrecherische Handlungen vorkommen, wie man dies in Familien und Wohngeschulen etwa beobachtet hat, wo durch Unreinlichkeit im Gebrauch von Waschschwämme oder Badewasser die Kinder angesteckt werden können von einer erkrankten erwachsenen Person, die sie mit ihrem Schwamme wäscht. Auch können Katarrhe der Geschlechtsorgane bei weiblichen Kindern da sein, die nicht Tripper, sondern eine ungefährliche Reizung anderer Art zur Ursache haben. Nur der Nachweis von Gonokokken kann da Sicherheit schaffen.

Zum Glück ist bei kleinen Mädchen, die durch einen Beischlafversuch mit Tripperinfektion angesteckt worden sind, die Hoffnung vorhanden, daß es zu einer völligen Ausheilung kommen wird. Denn in dem zarten Alter vor der Annäherung geht meist die Infektion nicht bis in die Gebärmutter oder gar die Eileiter hinauf. Man hat sogar die Erfahrung gemacht, daß der Tripper der kleinen Kinder zur Zeit der Geschlechtsentwicklung auszuheilen pflegt. Man kann also die befragten Eltern beruhigen. Syphilisübertragung durch ein Geschlechtsverbrechen bei kleinen Kindern ist viel seltener.

Man hat schon oft die Frage behandelt, ob eine Frauensperson in wachem Zustande durch einen Mann mit Gewalt zum Beischlaf gezwungen werden, oder ob sie sich erfolgreich wehren kann. Von Friedrich dem Großen erzählt man, er habe, als ein Mädchen sich bei ihm über Vergewaltigung durch einen Mann beklagte, seinen Degen aus der Scheide gezogen und ihr ihn in die Hand gegeben, mit der Aufforderung, ihn wieder einzustecken. Dabei habe er die Scheide in seiner Hand gehalten und hin und her bewegt. Das Mädchen habe gesagt: Ich kann ihn nicht einstecken, wenn Sie die Scheide nicht stille halten. Da habe der König geantwortet: Sie hätten es machen sollen, wie ich.

Aber man muß bedenken, daß eine Frau durch wiederholte Angriffe schließlich so ermüden kann, wobei dann noch die Auffregung dazu kommt, daß sie sich endlich nicht mehr wehren kann. Dann kann sie auch körperlich schwach sein; und oft hat sie gegen mehrere Angreifer zu kämpfen. Auch kann sie durch den Verführer unter dem Unbehagen scherhaftigen Mügens ermüdet werden, so daß die Frau endlich nicht mehr widerstehen kann. Der Gerichtsarzt hat bei solchen Fällen auch genau auf Verkrüppungen und Blutunterlaufungen zu achten. Auch kann eine Frauensperson mit List in eine hilflose Lage gebracht werden, in der Widerstand unmöglich ist.

In einem Falle behauptete ein Mädchen, der Verführer hätte sie am Tage vor der Untersuchung auf ein Bett geworfen und sei mit seinem Finger in ihre Scheide eingedrungen. Es hätte dabei stark geblutet; sie wies ein Hemd vor, das einen großen Blutfleck zeigte. An den Geschlechtsstellen waren nur ganz geringe Schürfungen, die nicht bluteten. Mikroskopisch konnte das Blut als Menstruationsblut erkannt werden. Dadurch war die Betrugsabsicht des Mädchens klar bewiesen.

Es gibt in der Literatur Beispiele von Überwältigung schlafender Frauen. Doch kann da wohl von keiner Gewalt gesprochen werden, es sei denn, die Frau wäre durch Schlafmittel in einen narotischen Schlaf verirrt worden. Hingegen weiß man von Fällen, wo in der Schlafrunkenheit eine Frau den Angreifer für ihren Ehemann hielt und sich nicht wehrte.

Bewußtlosigkeit durch Schläge auf den Kopf,

Würgen oder Betrunkenmachen kann selten einmal den Widerstand der Frau verunmöglich machen; auch stark Betrunkene sind meist nicht so betäubt, daß sie willenslos alles mit sich geschehen ließen.

Schweiz. Hebammenverein.

Einladung

zur

38. Delegierten- und Generalversammlung in Biel

Montag und Dienstag, 29. und 30. Juni 1931.

Traktanden für die Delegiertenversammlung.

Montag, den 29. Juni 1931, nachmittags 3 Uhr
im Juratal in Biel.

1. Begrüßung durch die Präsidentin.
2. Wahl der Stimmenzählerinnen.
3. Appell.
4. Jahresbericht pro 1930.
5. Jahresrechnung pro 1930 und Revisorinnenbericht.
6. Bericht über das Zeitungsunternehmen pro 1930 und Bericht der Revisorinnen über die Rechnung pro 1930.
7. Berichte der Sektionen Zürich und Baselstadt.
8. Anträge der Sektionen:

a) Winterthur und Zürich:

Der Zentralvorstand soll mit den maßgebenden Behörden in Unterhandlung treten, um dahin zu wirken, daß

1. Die Hebammen nach einem einheitlichen Lehrplan ausgebildet werden,
2. Die Lehrzeit zwei Jahre dauern soll, und
3. weniger Hebammenschulen einberufen werden.

b) Aargau:

Es sollten die Sektionsvorstände bei den Kantonssärgen vorstellig werden, um eine Sistierung der Hebammenkurie für ein Jahr und eine Ausdehnung der Lehrzeit auf zwei Jahre zu erwirken.

9. Wahlvorschlag für die Vorortsektion (Zentralvorstand) für die neue Amtszeit 1932/1936.
10. Wahlvorschlag für die Revisionssektion der Vereinskasse.
11. Wahlvorschlag für die Revisionssektion für das Zeitungsunternehmen.
12. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.
13. Umfrage.

Traktanden für die Generalversammlung.

Dienstag, den 30. Juni 1931, vormittags 10 Uhr 30,
im Rathausaal in Biel.

1. Begrüßung.
2. Wahl der Stimmenzählerinnen.
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegierten- und Generalversammlung.
4. Rechnungsabnahme pro 1930 und Revisorinnenbericht.
5. Bericht über das Zeitungsunternehmen pro 1930.
6. Berichte und Anträge der Delegiertenversammlung.
7. Wahl der Vorortsektion (Zentralvorstand) für die neue Amtszeit 1932/1936.
8. Wahl der Revisionssektion für die Vereinskasse.
9. Wahl der Revisionssektion für das Zeitungsunternehmen.
10. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegierten- und Generalversammlung.
11. Umfrage.

* * *

Nur noch eine kurze Spanne Zeit und der 29. Juni ist da, wo wir uns in Biel treffen werden. Hoffentlich können wir viele Mitglieder begrüßen, denn alle sind uns herzlich willkommen.

Am Montag findet die Versammlung im Juratal statt, wo auch das Bankett und die Abendunterhaltung stattfindet. Die beiden Bankette kosten, wie schon in der letzten Publikation über die Delegiertenversammlung mitgeteilt wurde, je Fr. 4.50. Auch einige Freibetten stehen zur Verfügung. Alle Kolleginnen möchten wir nochmals herzlich bitten, sich rechtzeitig bei Frau Walter, Hebammme, Nidau-Biel, Tel. 38.41, oder dann bei Fräulein Marti, Zentralpräsidentin, in Wohlen (Aargau), Telefon 68, anzumelden.

Der Morgen des zweiten Tages wird uns mit einer Autofahrt, die von den Bieler Kolleginnen veranstaltet wird, viel schönes bringen. Auch aus diesem Grunde dürfte der Aufmarsch recht vieler Kolleginnen ein stattlicher sein und zudem sind die Bahnverbindungen nach Biel und zurück sehr gute.

Zu jeder weiteren Auskunft sind wir gerne bereit, hoffen auf frohes Wiedersehen in Biel und zeichnen mit

kollegialen Grüßen

Für den Zentralvorstand,

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

M. Marti. P. Günther.

Wohlen, Telefon 68. Windisch, Telefon 312.

Traktanden für die Krankenkasse.

1. Abnahme des Jahresberichtes.
2. Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisorinnen.
3. Wahl der Rechnungsrevisorinnen für die Krankenkasse.
4. Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide der Krankenkasse-Kommission.
5. Wahl einer Vorortsektion für die Krankenkasse.
6. Antrag der Sektion Thurgau:
Es sei in Anbetracht der langjährigen Amtsdauer der Präsidentin und der Kassierin das Honorar doch zu erhöhen.
7. Verschiedenes.

Für die Krankenkasse-Kommission:

Frau Akeret, Präsidentin.

Krankenkasse.

Krank gemeldete Mitglieder:

Mlle. Major, Leyrin, (Waadt)
Frl. Anna Weber, Kümmos-Schönentannen (Bern)

Frau Senz, Unterägeri (Zug)

Frl. Etter, Uetlstrangen (Thurgau)

Frau Flury, Matzendorf (Solothurn)

Frl. Schöber, Moutier (Bern)

Frau Pauli, Pratteln (Baselland)

Frau Langhart, Ramse (Schaffhausen)

Frau Schwegler, Trimbach (Solothurn)

Frau Wyb, Niggisberg (Bern)

Frau Stalder, Uetendorf (Bern)

Frau Egger, St. Gallen

Frau Zill, Fleurier (Neuenburg)

Frau Schenter, St. Gallen

Frl. Hüttemofer, St. Gallen

Frau Leibischer, Schwarzenburg (Bern)

Frau Lutz, Curaaglia (Graubünden)

Frau Steger, Emmenbrück (Lucern)

Frau Graf, Neuenstadt (Bern)

Frau Steiger, Lyss (Bern)

Mme. Marchand, Villeneuve (Waadt)

Frau Achwandter, Sisikon (Uri)

Frau Walter, Nidau (Bern)

Frau Müller, Lengnau (Aargau)

Mlle. Ropraz, Freiburg

Frau Fink, Unterschlatt (Thurgau)